

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01009 vom 23. Dezember 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.01009

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01009 du 23 décembre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01009 del 23 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1975, arbeitete vom 2. April bis zum 30. Oktober 2000 bei der Y.____ SA als Bahn-Steward (Urk. 13/1/2).

An schliessend bezog er Arbeitslosenentschädigung (Urk. 13/13).

Ab dem 12. September 2001 war er in einem befristeten Anstellungsverhältnis auf Abruf für die Z.____ AG als Lagerist tätig (Urk. 13/8/3). Am 2. Oktober 2001 wurde er von einem Unbekannten mit einem Messer angegriffen, wobei er sich eine tiefe Schnittverletzung am linken Handgelenk

mit ganzer beziehungsweise teilweiser Durchtrennung diverser Beugeschichten (FDP II-V, FDS II-V und SCU), der

Arteria

ulnaris

und des

Nervus

ulnaris zuzog (Urk. 13/2/27, 13/2/29, 13/2/33, 13/8/30 und 13/73). Die Unfallversicherung übernahm darauf die Behandlungskosten und richtete Taggelder aus (vgl. Urk. 13/2).

Am

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 1.3

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen). Eine Veränderung der gesundheitlichen Verhältnisse liegt auch bei gleich gebliebener Diagnose vor, wenn sich ein Leiden in seiner Intensität und in seinen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit verändert hat (Urteile des Bundesgerichts 9C_261/2009 vom 11. Mai 2009 E. 1.2 und I 212/03 vom 28. August 2003 E. 2.2.3). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar. Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Einspracheentscheid, welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbeurteilung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E. 3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 9C_438/2009 vom 26. März 2010 E. 1 mit Hinweisen).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Verfügung verzichtbar, wenn bei einer von Amtes wegen durchgeführten Revision keine leistungsbeeinflussende Änderung der Verhältnisse festgestellt wurde (Art. 74 ter

lit. f der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV) und die bisherige Invalidenrente daher weiter ausgerichtet wird. Wird auf entsprechende Mitteilung hin keine Verfügung verlangt (Art. 74 quater IVV), ist jene in Bezug auf den Vergleichszeitpunkt einer (ordentlichen) rechtskräftigen Verfügung gleichzustellen (Urteile des Bundesgerichts 9C_771/2009 vom 10. September 2010 E. 2.2 und 9C_586/2010 vom 15. Oktober 2010 E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 1.4

Versicherungsträger und Sozialversicherungsgerichte haben die Beweise frei, das heisst ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf es bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht

auf die andere medizinische These abstellt. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist also entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a). 2.

In der angefochtenen Verfügung zog die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen in Betracht, mit dem interdisziplinären Gutachten vom 28. November 2012 sei eine Verbesserung des somatischen und des psychischen Gesundheitszustandes ausgewiesen. Die aus psychiatrischer Sicht gestellten Diagnosen begründeten keinen invalidenversicherungsrechtlich relevanten Gesundheitsschaden mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit. Die somatisch-rheumatologische Untersuchung habe ergeben, dass weiterhin motorische und sensible Ausfälle der linken Hand als Folge der im Jahr 2001 erlittenen Schnittverletzung vorhanden seien. In der angestammten Tätigkeit als Teppichhändler sei seit Januar 2012

nur noch eine Arbeitsunfähigkeit von 40 % ausgewiesen. In einer optimal leidensangepassten ruhigen und geordneten Tätigkeit ohne vorwiegenden Kundenkontakt und ohne grosse Anforderungen an Kraft und Geschicklichkeit der linken Hand bestehe lediglich noch eine Arbeitsunfähigkeit von 30 %. Dementsprechend führte die Beschwerdegegnerin einen Einkommensvergleich durch, bei dem sie einen Invaliditätsgrad von 32 % ermittelte, der keinen Rentenanspruch mehr zu begründen vermöge (Urk. 2).

Demgegenüber lässt der Beschwerdeführer den Standpunkt vertreten, es treffe nicht zu, dass sich sein Gesundheitszustand verbessert habe und ihm nunmehr eine behinderungsangepasste Tätigkeit zu 70 % zumutbar sei. Insbesondere dürfe nicht auf das interdisziplinäre Gutachten vom 28. November 2012 abgestellt werden, da dieses mit formellen und materiellen Mängeln behaftet sei (Urk. 1). 3.

3.1

Die Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit, welche zur Rentenzusprache ab dem

E. 6

. November 2002

meldete sich der Versicherte bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 13/4). Diese nahm die Unterlagen des Unfallversicherers zu den Akten (vgl. Urk. 13/2) und klärte die erwerblichen (Urk. 13/6 und 13/8) und

medizinischen (Urk. 13/9 und 13/16) Verhältnisse weiter ab. Sie gewährte

Beratung und Unterstützung bei der Stellensuche (Urk. 13/24),

worauf der Versicherte ab dem 8. Oktober 2003 mit einem Pensum von 50 % als Verkaufsmitarbeiter bei der A.____ GmbH angestellt

wurde (Urk. 13/28). Für die Dauer der bis zum 7. Februar 2004 veranlagten Anlernzeit richtet die IV-Stelle ein Taggeld aus (vgl. Urk.

13/31 und 13/36).

Wegen ungenügender Leistungen sprach die Arbeitgeberin auf den 29. Februar 2004 die Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus (vgl. Urk. 13/37/2 und 13/37/4 ff.).

Die IV-Stelle schloss

die Arbeitsvermittlung am 23. März 2004 ab (Urk. 13/41). Sie tätigte weitere medizinische (vgl. Urk. 13/64, 13/66, 13/67 und 13/76) und erwerbliche (Urk. 13/68) Abklärungen. Unter anderem holte sie ein psychiatrisches Gutachten von Dr. med. B.____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 1. Oktober 2005 ein (Urk. 13/76). Mit Schreiben vom 6.

Oktober 2005 ordnete sie im Rahmen der Schadenminderungsspflicht eine psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung an, deren Inanspruchnahme durch den Versicherten sie im Rahmen einer amtlichen Revision per Oktober 2007 prüfen werde (Urk. 13/78). Mit Verfügung vom 16. März 2006 sprach die IV-Stelle dem Versicherten, ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 100 % (vgl. Urk. 13/79), ab dem 1. Oktober 2002 eine ganze Invalidenrente zu (Urk. 13/84).

Im Dezember 2007 wurde von Amtes wegen eine Rentenüberprüfung eingeleitet, worauf der Versicherte erklärte, sein Gesundheitszustand sei unverändert (Urk. 13/93). Die IV-Stelle zog einen aktuellen IK-Auszug bei (Urk. 13/95) und holte einen ärztlichen Verlaufsbericht von Dr. med. C.____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 24. April 2008 ein (Urk. 13/98). Überdies gab sie ein weiteres psychiatrisches Gutachten bei Dr. B.____ in Auftrag (Urk. 13/99), das am 16. August 2008 erstattet wurde (Urk. 13/100). Mit Schreiben vom 1. September 200

E. 8

teilte die IV-Stelle dem Versicherten mit, dass sich keine rentenrelevanten Änderungen ergeben hätten und er weiterhin Anspruch auf die bisherige ganze Invalidenrente habe (Urk.

E. 13

/167). Einer Beschwerde gegen die Verfügung entzog sie die aufschiebende Wirkung (Urk. 2 S. 3). 2.

Gegen die Verfügung vom 26. August 2014 liess der Versicherte mit Eingabe vom 29. September 2014 (Urk. 1) Beschwerde erheben. Sein Rechtsvertreter beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es sei dem Beschwerdeführer weiterhin eine ganze Rente zuzusprechen. Das interdisziplinäre Gutachten vom 28. November 2012 sei vollständig aus dem Recht zu weisen. Eventualiter sei der Beschwerdeführer umfassend psychiatrisch und neurologisch durch das Gericht begutachten zu lassen. Subeventualiter sei die Sache an die Beschwerdeführerin zurückzuweisen zwecks Durchführung einer neuen psychiatrischen und neurologischen Begutachtung. Überdies beantragte er einen zweiten Schriftenwechsel, die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung und die Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde. Ferner ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um Bestellung als unentgeltlicher Rechtsvertreter (Urk. 1 S. 2 f.; vgl. auch Urk. 5). Die IV-Stelle schloss am 1. Dezember 2014 auf

Abweisung der Beschwerde (Urk. 12). Mit Verfügung vom 1 1. Dezember 2014 (Urk. 14) wurde das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen .
Überdies wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters

gutgeheissen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zog das Begehren um Durchführung einer öffentlichen Verhandlung am 3 1. August 2015 zurück (Urk. 18). Er verzichtete am 29.

September 2015 auf eine Replik (Urk. 20). Davon wurde der Gegenpartei mit Verfügung vom 3 0. September 2015 Kenntnis gegeben. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers reichte darauf seine Honorarnote ein (vgl. Urk. 22 und 23).

Auf die einzelnen Ausführungen in den Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.